

Nachricht an die wohlöbl. Innungen über die Aufstellung derselben beim Empfang Sr. Majestät des Königs.

Freitag den 9. August Nachmittag 1 Uhr versammeln sich die löbl. Innungen mit ihren Fahnen und Insignien im Gewandhause, bei günstiger Witterung im Hofe, im Gegentheil auf dem Tuchboden. Dasselbst werden sich dieselben nach folgender Reihenfolge aufstellen:

1. Fahne: Böttcher, Glaser, Täscher, Wundärzte; 2. Fahne: Bäcker, Loh- und Weißgerber, Pergamentmacher;
3. Fahne: Schlosser, Kupferschmiede, Roth- und Zinnarbeiter; 4. Fahne: Maurer und Zimmerleute; 5. Fahne: Tischler, Goldarbeiter, Drahtzieher, Wäutner; 6. Fahne: Buchdrucker und Schriftgießer; 7. Fahne: Beutler, Kammacher, Hutmacher, Stellmacher, Radler, Klempner, Gürtler, Töpfer, Korbmacher, Perrückenmacher; 8. Fahne: Schneider. — Zweite Abtheilung.
9. Fahne: Seiler, Seifensieder, Schornsteinfeger, Strampfstricker und Strumpfstriker; 10. Fahne: Fischer, Bürstenmacher, Buchmacher, Tuchbereiter, Tuchscheerer; 11. Fahne: Schuhmacher; 12. Fahne: Fleischer, Posamentirer, Färber; 13. Fahne: Schmiede, Riemer, Sattler; 14. Fahne: Messerschmiede, Schleifer, Schwerdfeger, Zeugschmiede; 15. Fahne: Buchbinder, Uhrmacher; 16. Fahne: Kürschner.

Zwei Musikchöre werden an der Spitze der beiden Abtheilungen des Innungszuges stehen. Während der Zug der Reiter und Wagen in dem Reihen der aufgestellten Innungen sich bewegt, wird keine Musik stattfinden.

Die löbliche Böttcher-Innung Nr. 1 nimmt ihren Standpunct dicht an der Pardenbrücke beim Försterischen Hause und gegenüber auf den freien Platz, so daß die Mitglieder einer Innung auf beiden Seiten der Straße sich einander gegenüber stehen. Wenn der Zug zum Thore herein ist, so schließt sich Nr. 1 (Böttcher) sogleich an den letzten Zug der Communalgarde an und zwar auf folgende Weise: die Herren Meister, welche am Anfang der Brücke stehen, treten rechts und links zusammen, schließen sich an den letzten Zug der Communalgarde an, und so werden diejenigen, welche bei der Aufstellung die Ersten waren, wieder die Ersten beim Abzuge. An diese Ersten schließt sich die daneben stehende Zweite, und so die folgenden bis zu Ende.

In Auftrag sämtlicher Innungen.
Der Comité.

Bekanntmachung.

Das zur Zeit als Buchhändler-Niederlage vermietete, unter der Ecke des Nicolaischulgebäudes am Nicolaihofe befindliche Gewölbe soll von Michaelis dieses Jahres an, nach Befinden auf drei oder mehrere Jahre, im Wege der Licitation, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder andern Verfügung, anderwärts vermietet werden.

Miethlustige haben sich deshalb den 22. August 1844, Vormittags um 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause bei der Rathsstube zu melden; ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Benachrichtigung sich zu gewärtigen. Leipzig, den 30. Juli 1844.

Des Raths der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Nachdem mit Genehmigung des Königl. Hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts von Michaelis d. J. an die Speisezeit im akademischen Convictorio von 12 auf 1 Uhr Mittags verlegt worden ist, so werden diejenigen Herren Professoren und Docenten, welche die Stunde von 12 bis 1 Uhr zu ihren Vorlesungen zu benutzen gesonnen sind, ihre Eingaben für den Lections-Katalog auf das nächste Semester aber bereits an den Redacteur desselben eingeschickt haben, andurch veranlaßt, die nöthigen Abänderungen binnen drei Tagen zu bewirken. Zugleich werden diejenigen Herren Professoren und Docenten, welche die Anzeigen der zu haltenden Vorlesungen bis jetzt noch nicht eingegeben haben, hiermit wiederholt aufgefordert, die betreffenden Ankündigungen binnen drei Tagen an Herrn Dr. Schletter, als den derzeitigen Redacteur des Lections-Katalogs, gelangen zu lassen.

Leipzig, den 8. August 1844.

Dr. Weber,
d. J. Rector d. Universität.

Die Zusammenkünfte der Gesellen-Brüderschaften.

Sie wurden mit verschiedenen Namen bezeichnet, bald Ladentag, Eingang, Bierwochengebot, Umfrage, Schenke, Friedenstag, Tischgespräch und Auflage. Die letzte Benennung ist die bekannteste, und wir wollen sie beibehalten. Ihr Zweck war in alter Zeit vielseitiger, als im letzten Jahrhundert; er hat sich jedoch, wenn auch nicht immer öffentlich, doch bis 1806 erhalten. Zunächst sollten die Rechnungen, welche durch die Pflege kranker und reisender Mitglieder entstanden waren, berichtigt werden, wozu Jeder einen festgesetzten Beitrag (Aufgabe) entrichten mußte. Zweitens sollte die Brüderschaft mit den Verordnungen des Stadt-Magistrats oder der Innung, welche auf ihre gewerbliche und polizeiliche Stellung Bezug hatten, bekannt gemacht werden. Drittens sollte dadurch Zucht, Ordnung und überhaupt die Ehre der Brüderschaft, im weitern Sinne die Ehre des Handwerks, erhalten werden. Zu dem Ende sollten Mißverständnisse der Gesellen unter einander ausgeglichen, Beschwerden der Meister und anderer Personen wider einzelne

Mitglieder und ihre Aufführung zur Sprache gebracht werden, aber auch Klagen über die Meister und ihre Einrichtungen konnten von den Gesellen angebracht werden, welche dann von den Gesellenvätern der Innung vorgetragen wurden. So erscheint die Auflage als Polizei- und Sittengericht, als Rügengericht alter und neuer Zeit, nur mit dem merkwürdigen Unterschiede, daß ihre Wirkung, vermöge des sogenannten schwarzen Buchs und des gebäuchlichen Scheltens, sich über ganze Länder erstreckte, während diese im Bereiche eines Dorfes oder einer kleinen Stadt blieben. Je nachdem die Brüderschaft in einer Stadt zahlreich oder schwach war, hielt man sie monatlich oder sechs wöchentlich ab. Der Altgesell zeigte dem Obermeister des Gewerks den Tag der Zusammenkunft an und bat um Erlaubniß, die Auflage halten zu dürfen. Ein, auch zwei Meister, welche Gesellenväter genannt wurden, hatten den Vorsitz; sie wurden dazu jedesmal von dem Altgesellen eingeladen; der Junggesell forderte die Gesellen, wenn diese nicht symbolisch davon benachrichtigt wurden. Sie wurde auf der Herberge, bei einigen auch in der Wohnung eines der Gesellenväter, bei verschlossenen Thüren gehalten, z. B. bei den Hutmachern. Kein Mitglied durfte ohne hinlänglichen Grund feh-

Let abe
bole de
offent
liegenden
Kloppen
hatte,
Form
nangs
darin
gebe
Die
landen
Gesellen
Tische
knöpf
durfte
vorher
Geberde
gehört
nach sic
Bildung
eigentlich
her erbe
den dre
Gesellen
von, w
haben,
Hier
gesellen
sie lieh
hörden
Sol
vor die
Zeitverf
Werkst
verleste
schwäsi
oder W
richtung
den, L
auch ge
halt de
selhafes
digte
wurde,
Strafen
zu, Ke
im Tr
durfte
W
der sch
Wirkun
liches
*)
Jahres
Aprilh
*)
der Al